- 1. Geltungsbereich. Der Verkäufer ist die in den Verkaufsunterlagen (wie unten definiert) angegebene Lincoln-Electric-Gesellschaft, und der Käufer ist das Industrieunternehmen, das Waren, Dienstleistungen und/oder Software vom Verkäufer kauft. Alle Angebote, Bestätigungen oder Rechnungen des Verkäufers und alle Dokumente, auf die der Verkäufer hierin oder darin ausdrücklich Bezug nimmt (die "Verkaufsunterlagen"), sowie die vorliegenden Verkaufsbedingungen (diese "Bedingungen") bilden zusammen die vollständigen Bedingungen für den Verkauf von Waren, Dienstleistungen und/oder Software (der "Vertrag"). Ausschließlich diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer (i) Aufträge ohne Vorbehalt annimmt, (ii) in Kenntnis der Bedingungen des Käufers Lieferungen oder Leistungen erbringt oder (iii) direkt oder indirekt auf Korrespondenz etc. Bezug nimmt, die Bedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zustimmt. Mit der Aufnahme von Arbeiten durch den Verkäufer oder der Annahme der Lieferung von Waren, Dienstleistungen und/oder Software durch den Käufer erklärt der Käufer seine Zustimmung zu dem Vertrag. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die für einen bestimmten Verkauf gelten, können in den Verkaufsunterlagen angegeben oder in einem schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag vereinbart werden. Im Falle eines Konflikts gilt die folgende Rangfolge: (a) schriftlicher, von beiden Parteien unterzeichneter Vertrag; (b) Verkaufsunterlagen; und (c) diese Bedingungen.
- 2. Definitionen: Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt: (a) "Waren", bedeutet Waren, die im Rahmen eines Vertrages, wie in den Verkaufsunterlagen angegeben, verkauft werden; (b) "Endnutzer" ist die Person oder Unternehmen, die die Waren nutzt oder besitzt, ohne eine Absicht des Weiterverkaufs zu haben. Der "ursprüngliche erste" Endnutzer ist der erste Endnutzer; (c) "Dienstleistungen" im Sinne dieses Vertrages sind alle Arbeits-, Überwachungs-, technischen und ingenieurmäßigen Installations-, Inbetriebnahme-, Programmier-, Support-, Reparatur-, Schulungs-, Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungen, die vom Verkäufer im Rahmen eines Vertrages erbracht werden; und (d) "Software" im Sinne dieses Vertrages ist die gesamte Software sowie gegebenenfalls die Softwaredokumentation, die der Verkäufer dem Käufer im Rahmen eines Vertrages lizenziert.
- Preise. (a) Angebote für Waren, Dienstleistungen und/oder Software haben eine Gültigkeit von dreißig (30) Tagen ab dem Datum des Angebots. (b) Die Preise für Dienstleistungen basieren auf den normalen Geschäftszeiten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer Überstundenzuschläge für Dienstleistungen, die außerhalb der normalen Geschäftszeiten erbracht werden, Feiertagszuschläge für Dienstleistungen an Feiertagen und Reisezeit in Rechnung zu stellen. Die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers gelten, wenn (i) die Preise Listenpreise des Verkäufers sind, (ii) kein fester (nicht veränderbarer) Preis vereinbart wurde und außerdem (iii) die Lieferung durch den Verkäufer später als 12 Wochen nach Vertragsschluss erfolgen soll. Eventuell vereinbarte Rabatte auf der Grundlage früherer Listenpreise werden in der vereinbarten Höhe (unverändert) auf den bei Lieferung gültigen Preis angerechnet. (c) Der Preis des Verkäufers enthält keine gesetzliche Mehrwertsteuer oder sonstige Steuern, die jetzt oder in Zukunft anfallen. Der Käufer verpflichtet sich, solche Steuern zu zahlen oder zu erstatten, die der Verkäufer oder seine Lieferanten zu zahlen oder einzuziehen haben. Ist der Käufer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung von der Zahlung einer Steuer befreit oder besitzt er eine Direktzahlungsgenehmigung, so hat der Käufer dem Verkäufer eine von den zuständigen Regierungsbehörden akzeptierte Kopie einer solchen Bescheinigung oder Genehmigung vorzulegen. (d) Der Preis des Verkäufers versteht sich ohne Zölle, Abgaben und andere ähnliche Gebühren, die möglicherweise nicht oder erst später anfallen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, alle derartigen Zölle, Abgaben und sonstigen Gebühren, die der Verkäufer oder seine Lieferanten zu zahlen oder zu erheben haben, zu zahlen oder zu erstatten. Alle Zölle, Gebühren, Steuern, sonstigen Gebühren oder Abgaben auf die Waren, die an eine Regierung oder eine andere Stelle zu zahlen sind, liegen in der alleinigen Verantwortung des Käufers. Der Preis des Verkäufers schließt die Standardverpackung für den LKW-Versand ein, sofern in den Verkaufsunterlagen nicht ausdrücklich anders angegeben. Jede nach dem Angebotsdatum eintretende Änderung dieser Kosten oder zusätzliche Verpackung, die vom Käufer verlangt wird oder für den Transport der Waren oder der Software für eine andere Art des Transports erforderlich ist, ist dem Verkäufer zusätzlich zum genannten Preis zu zahlen.
- 4. Zahlung. (a) Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung ohne Aufrechnung durch den Käufer in voller Höhe fällig. (b) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Waren an den Käufer zu liefern oder zukünftige Zwischenziele abzuschließen, bis der Käufer alle fälligen Zahlungen geleistet hat. (c) Wenn die finanzielle Lage des Käufers nach Ansicht des Verkäufers zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Lieferung die ursprünglich festgelegten Zahlungsbedingungen nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lässt, kann der Verkäufer Vorauszahlung oder eine für den Verkäufer angemessene Zahlungssicherheit verlangen. Wird der Versand durch den Käufer verzögert, werden alle Zahlungen sofort fällig und zahlbar an dem Tag, an dem der Verkäufer versandbereit ist. Verzögerungen beim Versand oder mangelhafte Lieferung entbinden den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die restlichen Lieferungen abzunehmen und zu bezahlen. (d) Der Käufer gerät mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatz für Verzugszinsen zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 5. Änderungen und Ergänzungen. (a) Änderungen oder Ergänzungen einer angenommenen Bestellung ist für keine der Parteien verbindlich, es sei denn, sie wurden schriftlich vereinbart. Der Verkäufer ist darüber hinaus nicht verpflichtet, auf Grundlage einer Änderung oder Ergänzung zu leisten oder mit der Leistung zu beginnen, solange dies nicht schriftlich vereinbart wurde. (b) Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Zustimmung des Käufers unwesentliche Änderungen an den Waren, Dienstleistungen und/oder der Software vorzunehmen, die angesichts geänderter Umstände, wie z.B. verfügbarer Rohstoffe und Komponenten, erforderlich sind,

um die Waren, Dienstleistungen und/oder die Software an die geltenden Spezifikationen anzupassen, und kann wesentliche Änderungen mit Zustimmung des Käufers vornehmen. Wenn der Käufer solche wesentlichen Änderungen beanstandet, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung ohne die Änderung auszuführen, und der Verkäufer ist von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der anwendbaren Spezifikationen in dem Maße befreit, in dem die Einhaltung durch die Beanstandung durch den Käufer beeinträchtigt wird.

- 6. Lieferung. (a) Sofern in einer Bestellung nicht anders angegeben, werden die Waren EXW geliefert: ab Werk des Verkäufers (Incoterms 2020). (b) Der Käufer ist verantwortlich für alle Liegegelder, Verwahrungs-, Zollmakler- und Speditionsgebühren, Lagerhaus- und Terminalgebühren, Versicherungen, Inspektionen, Lagerkosten, gesonderte Benachrichtigungen und spezielle Ausrüstungs-/Handhabungsgebühren, es sei denn, der Verkäufer hat schriftlich etwas anderem zugestimmt. (c) Sofern nicht ausdrücklich eine fixe Leistungszeit vereinbart wurde, sind Liefertermine nur Richtwerte und hängen von der rechtzeitigen Genehmigung durch den Käufer und der Übergabe aller für die Leistung des Verkäufers erforderlichen Unterlagen durch den Käufer ab. Gerät der Verkäufer mit der Leistung von Waren oder Dienstleistungen und/oder Software in Verzug oder wird deren Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des Abschnitts 12 dieser Bedingungen beschränkt. Lieferfristen verlängern sich automatisch, soweit dies zur Klärung technischer Fragen zwischen den Parteien im Hinblick auf die Lieferung, Installation oder Nutzung der Waren und/oder Software erforderlich ist. (d) Verzögert sich die planmäßige Lieferung (Abholung) von Waren, Dienstleistungen und/oder Software durch den Käufer, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen (i) die Waren und/oder Software auf Kosten und Risiko des Käufers in seinem Werk einlagern oder in ein Lager verbringen oder (ii) die Waren auf Kosten des Käufers an den Sitz des Käufers versenden und die Abnahme der Waren durch den Käufer verlangen. (e) Der Verkäufer kann Teillieferungen vornehmen.
- 7. Eigentum und Verlustrisiko. Das Verlustrisiko für die Waren geht mit der Lieferung der Waren an den Käufer gemäß dem vereinbarten Incoterm oder, falls kein Incoterm vereinbart wurde, EXW ab Werk des Verkäufers (Incoterms 2020) auf den Käufer über. Bis zur vollständigen Bezahlung der gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Vertrag behält sich der Verkäufer das Eigentum an den Waren vor. Der Käufer verwahrt die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren unentgeltlich für den Verkäufer. Der Käufer hat die Waren pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit die im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren von Dritten beschlagnahmt werden. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, die Weiterveräußerung oder die Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Käufers zu verlangen. Die aus der Weiterveräußerung der Ware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit im Voraus zur Sicherung an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die abgetretene Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel in der Leistungsfähigkeit des Käufers vorliegt. Soweit dies jedoch der Fall ist, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner benennt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die relevanten Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Pflichten des Käufers. (a) Der Käufer hat erforderliche Vorleistungen und Genehmigungen rechtzeitig zu erbringen. Der Käufer muss die Standortvorbereitungsarbeiten vor dem Versand der Waren und/oder der Software und der Durchführung der Abnahmeprüfung vor Ort, falls erforderlich, abschließen. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen zur Standortvorbereitung nicht nachkommt. (b) In Bezug auf alle dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen, Materialien und sonstiges Eigentum des Käufers, wie z. B. Teile und Testmuster, die bei der Entwicklung, Montage, Herstellung oder Prüfung der Waren und/oder Software verwendet werden (zusammenfassend "Eigentum des Käufers"), erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass der Verkäufer das Recht hat, das Eigentum des Käufers kostenlos zu nutzen und, wenn der Käufer die Rückgabe oder Verschrottung des Eigentums des Käufers verlangt, dies auf Anweisung und Kosten des Käufers erfolgt. Der Käufer muss rechtzeitig eine ausreichende Anzahl von Testmustern bereitstellen, die der vereinbarten Spezifikation in Verbindung mit den vom Käufer erworbenen Waren, Dienstleistungen und/oder Software entsprechen. Wenn zu wenige Testmuster vorhanden sind oder die Testmuster nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und allein auf Kosten des Käufers: 1) den Käufer auffordern, eine ausreichende Anzahl von Testmustern zur Verfügung zu stellen oder Testmuster zur Verfügung zu stellen, die den Spezifikationen entsprechen; 2) zusätzliche Testmuster erstellen oder bestehende Testmuster überarbeiten/modifizieren, um die Spezifikationen zu erfüllen; 3) von jeder Verpflichtung zum Testen der Waren und/oder Software entbunden werden, die vollständige Zahlung für die Waren, Dienstleistungen und/oder Software, die dem Verkäufer dann geschuldet ist, verlangen und die Waren und/oder Software im Ist-Zustand nach Erhalt der vollständigen Zahlung liefern; oder 4) den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, woraufhin der Verkäufer berechtigt ist, den in Abschnitt 17 unten bestimmten Schadensersatz zu verlangen. (c) Ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Bestimmungen oder

sonstiger Verpflichtungen des Käufers im Rahmen dieses Vertrages gewährleistet der Käufer mit der Annahme von Waren, Dienstleistungen und/oder Software, die Gegenstand dieser Bedingungen sind, dass der Käufer, seine Mitarbeiter, Vertreter, Kunden, Repräsentanten, Nachfolger und Abtretungsempfänger gewerbliche Nutzer dieser Waren, Dienstleistungen und/oder Software sind und über das Wissen und die Erfahrung verfügen, diese in Übereinstimmung mit (i) anerkannten Industriestandards, (ii) allen anwendbaren Gesetzen, (iii) angemessenen Sicherheitsmaßnahmen und (iv) Betriebshandbüchern, Sicherheitsdatenblättern, Warnhinweisen und sonstigen schriftlichen Anweisungen des Verkäufers, sofern vorhanden, zu verwenden. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er die eigenständige Pflicht hat, sich mit den Sicherheits- und/oder Gesundheitsgefahren für Personen und/oder Sachen, die mit der Handhabung und Verwendung dieser Waren, Dienstleistungen und/oder Software verbunden sind, vertraut zu machen und sich laufend über diese zu informieren. Der Käufer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, Kunden, Vertreter, Händler, Berater, unabhängigen Auftragnehmer und andere Personen, die solche Waren, Dienstleistungen und/oder Software voraussichtlich handhaben oder verwenden, über alle Gefahren zu informieren. (d) Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von allen Verbindlichkeiten und Schäden, einschließlich angemessener Anwaltskosten, freizustellen, die sich aus Ansprüchen ergeben (es sei denn, es wird rechtskräftig festgestellt, dass sie auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Verkäufers zurückzuführen sind), die sich aus (i) der Verwendung oder Handhabung der Waren, Dienstleistungen und/oder Software durch den Käufer oder einen Dritten, unabhängig davon, ob die Waren, Dienstleistungen und/oder Software mit anderen Materialien, Stoffen oder Geräten verbunden oder in einem Fertigungsverfahren verwendet werden; (ii) dem Versäumnis des Käufers, Sicherheits- und Gesundheitsinformationen wie oben beschrieben weiterzugeben; oder (iii) dem Versäumnis des Käufers, Abschnitt 25 einzuhalten,

- Inspektion, Prüfung und Abnahme. (a) Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, ist der Käufer verpflichtet, gelieferte Waren unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder den von ihm benannten Dritten zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Für die Untersuchung der Ware und die Mängelanzeige gelten die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die Bestimmungen dieses Abschnitts 9. Das Erfordernis der unverzüglichen Rüge gilt als erfüllt, wenn die Mängelanzeige spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung oder, wenn der Mangel bei der Untersuchung der Ware nicht erkennbar war, spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Feststellung des Mangels abgesandt wird. Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung und keine sonstige Haftung für Mängel, wenn der Käufer es versäumt hat, die Ware ordnungsgemäß zu untersuchen und/oder Mängel zu rügen. (b) Sieht der Vertrag eine Werksabnahme vor, so hat der Verkäufer dem Käufer mitzuteilen, wann er die Abnahmeprüfung auf Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Verkäufers vor dem Versand durchführen wird. Sofern der Käufer nicht innerhalb von zwei (2) Tagen nach Abschluss der Werksabnahmeprüfung schriftlich konkrete Einwände erhebt, gilt der Abschluss der Werksabnahmeprüfung als Abnahme der Waren und/oder Software durch den Käufer und als Genehmigung des Käufers zum Versand. Wenn der Vertrag eine Werksabnahmeprüfung vorsieht und der Käufer den Verkäufer anweist, die Waren und/oder die Software ohne Abschluss der Werksabnahmeprüfung zu versenden, hat der Käufer i) auf die Werksabnahmeprüfung verzichtet, ii) die Waren, Dienstleistungen und/oder die Software durch einen solchen Verzicht im Ist-Zustand abgenommen und iii) die vollständige Zahlung für die Waren, Dienstleistungen und/oder die Software, die er dem Verkäufer dann schuldet, zu bewirken; der Verkäufer hat die Waren und/oder die Software im Ist-Zustand nach Erhalt der vollständigen Zahlung zu versenden. (c) Wenn der Vertrag eine Abnahmeprüfung vor Ort vorsieht, wird die Prüfung durch Personal des Verkäufers am Standort des Käufers durchgeführt, um die Einhaltung der Spezifikationen des Verkäufers zu überprüfen. Der Abschluss der Abnahmeprüfung vor Ort stellt die endgültige Abnahme der Waren, Dienstleistungen und/oder Software dar. Wenn die Vor-Ort-Abnahmeprüfung ohne Verschulden des Verkäufers nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ankunft der Waren am Standort abgeschlossen ist, gilt die Vor-Ort-Abnahmeprüfung als abgeschlossen. Mit dem Abschluss oder dem fingierten Abschluss der Vor-Ort-Abnahmeprüfung ist eine etwaige Abschlusszahlung sofort fällig und dem Verkäufer zu zahlen.
- 10. Gewährleistungsrechte. (a) Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist für Waren und Software des Verkäufers beträgt 12 Monate ab Lieferung. Die Gewährleistungsfrist für Dienstleistungen beträgt 12 Monate ab Erbringung der Dienstleistungen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann der Käufer keine Ansprüche aufgrund von Mängeln an Waren, Software oder Dienstleistungen geltend machen. (b) Gewährleistungsrechte. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Ist die Ware mangelhaft, hat der Verkäufer ein Recht auf Nacherfüllung, die nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgen kann. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die zu ersetzende Ware nach Maßgabe des anwendbaren Rechts zurückzugeben. Ersetzte Ware geht in das Eigentum des Verkäufers über. (c) Ausnahmen. Der Verkäufer haftet gemäß diesem Abschnitt 10 nicht für Folgendes: (i) Komponenten, die aufgrund des normalen Gebrauchs und Betriebs der Waren regelmäßig verbraucht und ersetzt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kontaktspitzen, Schweißdraht, Leitungen usw.; (ii) das Versäumnis des Käufers, dem Verkäufer Zugang zu den fehlerhaften Waren einzuräumen, einschließlich der Demontage und erneuten Montage von nicht vom Verkäufer gelieferten Geräten, und für den Transport zu oder von einer Reparatureinrichtung - oder die Möglichkeit, die Waren zu untersuchen - bevor die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist; (iii) unsachgemäße Installationen, Reparaturen oder Änderungen durch den Käufer oder einen Dritten, der nicht unter der Anleitung und Aufsicht des Verkäufers steht; (iv) Missbrauch, Fahrlässigkeit oder Unfall; (v) Versäumnis des Käufers, seinen Verpflichtungen aus Abschnitt 8 nachzukommen; (vi) Versagen aufgrund von Materialien, die vom Käufer bereitgestellt wurden, oder aufgrund eines vom

Käufer vorgegebenen Designs; (vii) Versagen aufgrund von normalem Verschleiß; (viii) Versagen aufgrund der Nichteinhaltung von Gesetzen durch den Käufer; und/oder (ix) jegliches Versagen, das nach Ablauf der geltenden Gewährleistungsfrist geltend gemacht wird. (d) Kundenunterstützungspolitik. Das Geschäft des Verkäufers ist die Herstellung und der Verkauf von qualitativ hochwertigen Schweißgeräten, automatisierten Schweißsystemen, Verbrauchsmaterialien und Schneidgeräten. Unsere Herausforderung besteht darin, die Bedürfnisse unserer Kunden, die Experten auf ihrem Gebiet sind, zu erfüllen und ihre Erwartungen zu übertreffen. Gelegentlich bitten Käufer den Verkäufer um Informationen oder technische Auskünfte über den Einsatz unserer Produkte. Unsere Mitarbeiter beantworten die Anfragen nach bestem Wissen und Gewissen, basierend auf den Informationen und Spezifikationen, die ihnen von den Kunden zur Verfügung gestellt werden, und dem Wissen, das sie über die Anwendung haben. Unsere Mitarbeiter sind jedoch nicht in der Lage, die zur Verfügung gestellten Informationen zu verifizieren oder die technischen Anforderungen für das jeweilige Schweißstück zu bewerten oder eine technische Beratung in Bezug auf eine bestimmte Situation zu geben. Dementsprechend übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung oder Garantie oder Haftung in Bezug auf solche Informationen oder Mitteilungen. Darüber hinaus wird durch die Bereitstellung solcher Informationen oder technischer Mitteilungen keine Gewährleistung für unsere Produkte begründet, erweitert oder verändert. Jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, die sich aus solchen Informationen oder technischen Informationen ergeben könnte, die nach dem jeweiligen Verkauf abgegeben wurden, einschließlich jeglicher stillschweigenden Gewährleistung der Verkehrsfähigkeit oder jeglicher Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck des Kunden oder jeglicher anderen gleichwertigen oder ähnlichen Gewährleistung, wird ausdrücklich abgelehnt. Der Verkäufer ist ein verantwortungsbewusster Hersteller, aber die Bestimmung von Spezifikationen und die Auswahl und Verwendung von spezifischen Produkten, die vom Verkäufer verkauft werden, liegen ausschließlich in der Kontrolle des Käufers und bleiben in dessen alleiniger Verantwortung.

- 11. Patentfreistellung. (a) <u>Durch den Verkäufer</u>. (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, jede Klage, jedes Verfahren oder jeder geltend gemachte Gegenanspruch gegen den Käufer wegen der Verletzung eines Patents durch: (1) vom Verkäufer hergestellte Waren, gleich welcher Art, oder Teile davon, die nach dem Design oder den Spezifikationen des Verkäufers hergestellt wurden, jedoch nur in der Form, dem Zustand oder der Beschaffenheit, wie sie gemäß dem Vertrag geliefert wurden; oder (2) jegliche Verwendung solcher vom Verkäufer hergestellten Waren, wenn die Waren einen wesentlichen Teil einer patentierten Methode eines solchen Patents darstellen und nicht ein Massenprodukt oder eine Handelsware sind, die für eine wesentliche, nicht patentverletzende Verwendung geeignet ist, abzuwehren. Eine solche Verteidigung ist nur unter der Bedingung möglich, wenn der Verkäufer (1) unverzüglich schriftlich über alle Beschuldigungen der Patentverletzung benachrichtigt wird; (2) die Befugnis erhält, die Verteidigung gegen eine solche Beschuldigung oder einen solchen Prozess zu leiten und zu kontrollieren; und (3) auf Kosten des Verkäufers die Informationen und Unterstützung erhält, die für eine solche Verteidigung erforderlich sind. Der Verkäufer hat alle Kosten und Schäden zu tragen, die dem Käufer in diesem Verfahren auferlegt werden. Diese Bedingungen gelten nicht für die Kombination der gemäß dem Vertrag gelieferten Waren, Dienstleistungen und/oder Software mit Waren, Dienstleistungen und/oder Software, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden, und auch nicht für Prozesse, die solche Kombinationen beinhalten. Wenn der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt der Ansicht ist, dass diese Waren oder ein Teil davon oder ihre Verwendung eine Rechtsverletzung darstellen, kann der Verkäufer auf eigene Kosten: (1) dem Käufer das Recht verschaffen, diese Waren weiter zu benutzen; (2) sie so verändern, dass sie keine Verletzung mehr darstellen; oder (3) sie entfernen und den Kaufpreis und gegebenenfalls die Transportkosten erstatten. Schadensersatzansprüche richten sich nach Abschnitt 12.
  - (b) <u>Durch den Käufer</u>. Wenn der Käufer dem Verkäufer eine Bestellanfrage für ein Produkt und/oder seine eigenen Spezifikationen für ein solches übermittelt, dann sichert der Käufer zu, dass er die Eigentumsrechte an diesem Produkt besitzt und/oder eine Lizenz hat, dieses Produkt für den Käufer herzustellen, und der Käufer erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer, seine Muttergesellschaft, Vertreter und/oder verbundenen Unternehmen zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten von und gegen jegliche(n) Ansprüche(n), Klagen und Verfahren (ob gerichtlich oder außergerichtlich) jeglicher Art und stellt den Verkäufer, seine Muttergesellschaft, Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Aktionäre, verbundenen Unternehmen und Vertreter von allen Kosten, Schadensersatzansprüchen, Urteilen, Vergleichen und gütlichen Einigungen (einschließlich entstandener Kosten und Anwaltsgebühren) wegen der Verletzung oder behaupteten Verletzung von Patenten, Marken, Dienstleistungsmarken, Geschäftsgeheimnissen, Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten oder anderen Ansprüchen wegen der Verletzung von geistigem Eigentum überall auf der Welt frei wegen: (1) der Aufforderung des Käufers an den Verkäufer, die Produktidee und/oder die Spezifikationen des Käufers zu vervielfältigen, herzustellen, zu modifizieren, zu nutzen oder in den Vertrag aufzunehmen; oder (2) jeder fehlerhafte Erklärung des Käufers, dass er über Eigentumsrechte und/oder eine Lizenz verfügt, Waren für ihn bauen zu lassen, wenn eine solche Erklärung nicht zutreffend war und/oder zu Ansprüchen gegen den Verkäufer führte, die darauf beruhten, dass der Verkäufer ein Projekt für den Käufer unter einer solchen fehlerhaften Erklärung abgeschlossen hat. Der Käufer trägt alle Verpflichtungen bezüglich Kosten, Schäden, Urteile, Vergleiche und gütliche Einigungen (einschließlich der angefallenen Kosten und Anwaltsgebühren), die aus solchen Ansprüchen, Klagen, Verfahren (ob gerichtlich oder außergerichtlich) gegen den Verkäufer, seine Muttergesellschaft, Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Aktionäre, verbundenen Unternehmen und Vertreter entstehen oder damit zusammenhängen.
- **12. Haftungsbeschränkung.** a) In keinem Fall haften der Verkäufer, seine Mutter-, Tochter- und verbundenen Unternehmen für besondere, indirekte, zufällige oder Folgeschäden, gleichgültig ob aus Vertrag, Gewährleistung, unerlaubter Handlung,

Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung oder anderweitig, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinn- oder Umsatzeinbußen, Nutzungsausfall der Waren, Dienstleistungen und/oder Software oder zugehöriger Geräte, Kapitalkosten, Kosten für Ersatzgeräte, - einrichtungen oder -dienstleistungen, Ausfallkosten, Verzögerungen und Ansprüche von Kunden des Käufers oder sonstiger Dritter für Schäden. In keinem Fall, unabhängig von der Ursache, haftet der Verkäufer für die Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder Dritter. (b) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn (i) der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat; (ii) der Verkäufer ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen oder ein Beschaffungsrisiko akzeptiert hat; (iii) der Verkäufer oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung begangen hat, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat; (iv) der Verkäufer oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begangen hat, die zu einem sonstigen Schaden geführt hat; (v) der Verkäufer nach dem Produkthaftungsgesetz haftet; oder (vi) der Schaden auf der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht und dieser Schaden nicht bereits von (i) bis (v) erfasst ist; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar war.

- 13. Software-Lizenz. (a) Der Verkäufer ist Eigentümer aller Rechte an der Software oder hat das Recht, Unterlizenzen für die gesamte Software zu vergeben, die dem Käufer im Rahmen des Vertrages geliefert werden soll. Als Teil des hierunter getätigten Verkaufs erhält der Käufer hiermit eine eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der Software, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: (i) Die Software darf nur in Verbindung mit den vom Verkäufer verkauften Waren verwendet werden: (ii) die Software ist streng vertraulich zu behandeln; (iii) die Software darf nicht kopiert, nachkonstruiert oder modifiziert werden; (iv) das Recht des Käufers zur Nutzung der Software endet unverzüglich, wenn die spezifizierten Waren vom Käufer nicht mehr verwendet werden oder wenn es anderweitig aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Vertrag gekündigt wird; und (v) die Rechte zur Nutzung der Software sind nicht exklusiv und nicht übertragbar, es sei denn, der Verkäufer hat dem vorher schriftlich zugestimmt. (b) Nichts in diesem Vertrag ist so zu verstehen, dass dem Käufer ein Eigentumsrecht an der Software oder dem darin enthaltenen geistigen Eigentum im Ganzen oder in Teilen übertragen wird, noch dass einer Person, die nicht namentlich genannte Vertragspartei ist, ein Recht oder ein Rechtsmittel unter oder aufgrund des Vertrages eingeräumt wird. Im Falle der Kündigung dieser Lizenz hat der Käufer die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und die Software und alle Kopien davon an den Verkäufer zurückzugeben, ohne Kopien, Aufzeichnungen oder Auszüge davon zurückzubehalten, und die gesamte maschinenlesbare Software von allen Speichermedien des Käufers zu entfernen. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die in der Software enthaltenen Funktionen in den vom Käufer ausgewählten Kombinationen (einschließlich Kombinationen mit vom Käufer gelieferter Software oder Schnittstellen) funktionieren oder dass die Software frei von Fehlern in der Art dessen ist, was in der Computerbranche gemeinhin als "Bugs" bezeichnet wird. Der Käufer darf keine unbefugten Änderungen an der Software vornehmen.
- 14. Datensicherheit/Datenzugang. Einige Waren und/oder Software können für den Betrieb einen Internetzugang erfordern. Der Käufer ist für die Beschaffung des Internetzugangs und die Bezahlung aller damit verbundenen Nutzungsgebühren verantwortlich. Wenn der Verkäufer oder der Käufer Zugang zu den Computersystemen des jeweils anderen benötigt, um Aufgaben zu erfüllen, die in den Geltungsbereich eines Vertrages fallen, wird der Zugang nur in dem Umfang gewährt, der zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben notwendig ist. Der Käufer sichert zu, dass er wirksame Informationssicherheitsrichtlinien und -verfahren entwickelt und implementiert hat, die administrative, technische und physische Schutzmaßnahmen umfassen, und verpflichtet sich darüber hinaus, diese aufrechtzuerhalten, um (a) die Vertraulichkeit, Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit seiner Computersysteme und Informationen zu gewährleisten; (b) vor Bedrohungen oder Gefahren für seine Computersysteme und die Vertraulichkeit, Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen zu schützen; und (c) vor unbefugtem Zugriff auf seine Computersysteme und Informationen zu schützen. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über iede Verletzung der Vertraulichkeit oder Veröffentlichung vertraulicher Informationen oder eine Verletzung der Richtlinien oder Verfahren zur Informationssicherheit oder einen unbefugten Zugriff auf seine Computersysteme zu informieren. Die Benachrichtigung hat spätestens vierundzwanzig (24) Stunden nach Entdeckung eines Verstoßes zu erfolgen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er für alle Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf den unbefugten Zugriff auf seine Computersysteme und Informationen verantwortlich ist, einschließlich der Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Vertreter und unabhängigen Auftragnehmer. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer, seine Muttergesellschaft, die Geschäftsleitung, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Anteilseigner, verbundenen Unternehmen und Vertreter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, Haftungen, Ausgaben, Bußgeldern und Verlusten jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltskosten, freizustellen und schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit der Verletzung der Sicherheit des Computersystems durch ihn oder seinen Vertreter ganz oder teilweise entstanden sind.
- 15. Erfindungen und Informationen. Alle Materialien und alle Erfindungen (unabhängig davon, ob sie patentierbar sind oder nicht), urheberrechtlich geschützte Werke, Geschäftsgeheimnisse, Ideen, Konzepte, Handelsnamen und Handels- oder Dienstleistungsmarken, die vom Verkäufer im Rahmen des Vertrages geschaffen oder vorbereitet wurden, sowie alle Rechte an geistigem Eigentum daran (zusammen "Erfindungen") gehören ausschließlich dem Verkäufer. Der Käufer überträgt hiermit das weltweite Recht an, die Inhaberschaft über und die Ansprüche aus den Erfindungen auf den Verkäufer. Der Verkäufer hat das Recht,

nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten den Schutz der Erfindungen durch die Einholung von Patenten, Urheberrechtsregistrierungen und Anmeldungen im Zusammenhang mit Eigentums- oder geistigen Eigentumsrechten sicherzustellen. Der Käufer verpflichtet sich, die vom Verkäufer angeforderten Dokumente, Anträge und Übertragungen zu übermitteln und seine Mitarbeiter und/oder Vertreter dazu zu veranlassen, diese auszuführen und Informationen bereitzustellen, um dem Verkäufer (auf seine Kosten) zu ermöglichen, seine Rechte an den Erfindungen zu schützen, zu vervollständigen, zu registrieren, aufzuzeichnen und die Rechte und das Eigentum an diesen weltweit aufrechtzuerhalten. Diese Verpflichtungen überdauern den Ablauf oder die Kündigung des Vertrages. Der Käufer darf diese Erfindungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht kopieren oder an Dritte weitergeben. Solche Erfindungen dürfen vom Käufer ausschließlich für den Betrieb oder die Wartung der Waren, Dienstleistungen und/oder Software und nicht für andere Zwecke, einschließlich der Vervielfältigung derselben im Ganzen oder in Teilen, verwendet werden.

- 16. Vertraulichkeit. "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse oder andere Materialien, die der Käufer dem Verkäufer oder der Verkäufer dem Käufer offenbart. Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer sind verpflichtet, die Vertraulichen Informationen des jeweils anderen vertraulich zu behandeln; sie dürfen diese Vertraulichen Informationen nur im Zusammenhang mit dem Vertrag verwenden; sie dürfen diese Vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben, die nicht eine Vereinbarung zur Wahrung der Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen mit mindestens ebenso restriktiven Beschränkungen wie den hierin festgelegten getroffen haben; und sie dürfen die Waren, Dienstleistungen und/oder Software des Verkäufers nicht nachkonstruieren. Alle technischen, geschäftlichen, Verkaufs-, Vertriebskanal-, Finanz-, Marketing-, Preis-, Planungs- und Wettbewerberinformationen sowie die Listen von Kunden, die Waren vom Verkäufer gekauft haben, gelten als Vertrauliche Informationen des Verkäufers. Zu den Vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die: (i) allgemein bekannt und öffentlich zugänglich sind; (ii) dem Empfänger vor dem Datum der Offenlegung bekannt waren; (iii) von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten wurden; oder (iv) unabhängig entwickelt wurden, ohne sich auf Vertrauliche Informationen zu stützen.
- 17. Kündigung wegen Nichterfüllung. (a) Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei gegen die Vertragspflichten schwerwiegend verstößt und ein solcher Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der nicht verstoßenden Partei an die verstoßende Partei geheilt wird. Der Verkäufer kann den Vertrag sofort aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gemäß Abschnitt 25 nicht nachkommt. Keine Partei kann den Vertrag ordentlich kündigen (d.h. ohne Grund). (b) Auswirkung der Kündigung. Wird der Vertrag aufgrund eines Verstoßes des Käufers gekündigt, hat der Käufer dem Verkäufer 100 % des Verkaufspreises aus dem Vertrag zu zahlen. Wird der Vertrag aus einem anderen Grund gekündigt, zahlt der Käufer dem Verkäufer den Verkaufspreis der Waren, Dienstleistungen und/oder Software auf der Grundlage des Prozentsatzes der zum Zeitpunkt der Kündigung abgeschlossenen Arbeiten, zuzüglich der Kosten von Lieferanten, die den Verkäufern aufgrund der vorzeitigen Kündigung entstanden sind. (c) Nach Zahlungseingang liefert der Verkäufer die Waren, Dienstleistungen und/oder Software an den Käufer oder vernichtet diese auf Anweisung des Käufers.
- 18. Versicherung. (a) Der Käufer ist verpflichtet, eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zwei Millionen (2.000.000) Euro pro Schadensfall für Sach- und Personenschäden sowie vertragliche Haftung zu unterhalten. Bis der Verkäufer die vollständige Zahlung des Käufers für die Waren, Dienstleistungen und/oder Software erhalten hat, ist der Käufer verpflichtet, eine Versicherung in einer Höhe zu unterhalten, die ausreicht, um den Vertragspreis der Waren, Dienstleistungen und/oder Software zu decken. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, eine Versicherung in ausreichender Höhe zu unterhalten, um die Kosten für das Eigentum des Käufers, das sich zum Zwecke der Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen und/oder Software im Besitz des Verkäufers befindet, bis zu dem Zeitpunkt zu decken, an dem das Eigentum des Käufers an den Käufer zurückgegeben wird. Sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart, unterhält der Verkäufer keine Versicherung für das Eigentum des Käufers und übernimmt keine Haftung für die Zerstörung oder den Verlust desselben. (b) Nuklearversicherung Entschädigung. Für Anwendungen bei Nuklearprojekten müssen der Käufer und sein Kunde einen vollständigen Versicherungsschutz gegen Haftungs- und Sachschäden, die aus einem nuklearen Vorfall resultieren, haben und aufrechterhalten und den Verkäufer, seine Muttergesellschaft, die Geschäftsleitung, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Vertreter, Subunternehmer, Lieferanten und Hersteller von allen Ansprüchen freistellen, die aus einem nuklearen Vorfall resultieren.
  - 19. Höhere Gewalt. Der Verkäufer gerät nicht in Verzug und haftet nicht für Verlust, Beschädigung, Zurückbehaltung oder Verzögerung, wenn er daran durch Ursachen gehindert wird, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf kriegerische Handlungen (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt oder nicht erklärt ist), höhere Gewalt, Feuer, Terrorismus, Sabotage, Zwischenfälle in der Stromversorgung, Explosionen, Epidemien, Pandemien, zivile Unruhen, Streik, Arbeitskampf, Handlungen oder Unterlassungen von Regierungsbehörden, die Einhaltung offizieller Gesetze und Vorschriften, Aufstände oder Unruhen, Embargos, Verzögerungen oder Engpässe beim Transport oder die Unfähigkeit, notwendige Arbeitskräfte, Rohstoffe oder Produktionsanlagen aus den üblichen Quellen zu beschaffen, Ausrüstungsausfälle und für Mängel oder Verzögerungen bei der Leistung seiner Lieferanten oder Unterauftragnehmer aufgrund einer der vorstehend aufgezählten Ursachen. Bei Eintritt eines der oben genannten Ereignisse oder Umstände hat der Verkäufer das Recht, Waren, Dienstleistungen und/oder

Software nach eigenem Ermessen unter seinen Kunden aufzuteilen. Dieser Abschnitt ergänzt, ersetzt aber nicht die rechtlichen Mittel, die dem Verkäufer nach geltendem Recht zur Verfügung stehen.

- 20. Abtretung. Der Käufer kann den Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers abtreten. Der Verkäufer kann den Vertrag abtreten. In diesem Fall hat der Käufer das Recht, den Vertrag innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem der Käufer von der Abtretung Kenntnis erlangt hat, ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
- 21. Gesamter Vertrag. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf die Waren, Dienstleistungen und/oder Software dar, die Gegenstand des Vertrages sind, und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen und Angebote in Bezug auf diese. Eine Änderung dieses Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde.
- 22. Verzicht. Im Falle eines Verzugs des Käufers kann der Verkäufer die Lieferung von Waren oder Software oder die Erbringung von Dienstleistungen ablehnen. Wenn der Verkäufer sich dafür entscheidet, den Versand fortzusetzen oder anderweitig nicht auf der strikten Einhaltung des Vertrages zu bestehen, stellen die Handlungen des Verkäufers keinen Verzicht im Hinblick auf die Nichterfüllung des Käufers oder eine andere bestehende oder zukünftige Nichterfüllung dar und beeinträchtigen nicht die Rechtsmittel des Verkäufers.
- 23. Trennbarkeit. Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so sollen die übrigen Bestimmungen in Kraft bleiben. Soweit Bestimmungen nichtig oder unwirksam sind, richtet sich die Wirksamkeit des Vertrages in erster Linie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Nur in anderen Fällen und soweit eine konkludente Vertragsauslegung nicht vorrangig ist oder nicht möglich ist, werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- **24. Fortbestehen.** Jede Bestimmung des Vertrages, die ihrer Natur nach über den Abschluss, die Kündigung oder das Auslaufen eines Verkaufs von Waren, Dienstleistungen und/oder Software hinausgeht, bleibt in Kraft, bis sie erfüllt ist.
- 25. Einhaltung von Gesetzen. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen ist so auszulegen, dass dem Verkäufer die Verantwortung oder Haftung für die Einholung von Genehmigungen, Lizenzen oder Zulassungen von einer Behörde auferlegt wird, die im Zusammenhang mit der Lieferung, der Errichtung oder dem Betrieb der Waren, Dienstleistungen und/oder Software erforderlich sind. In keinem Fall ist der Verkäufer für die Haftung verantwortlich, die sich aus der Verwendung der Waren und/oder der Software in Verbindung mit anderen Geräten des Käufers, der Änderung der Waren und/oder der Software durch eine andere Partei als den Verkäufer oder der Verletzung von Gesetzen ergibt, die sich auf die Konstruktion, den Standort, den Betrieb oder die Wartung der Waren und/oder der Software durch den Käufer beziehen oder durch diese verursacht werden.
  - (a) Der Käufer sichert zu, dass er mit den Bestimmungen und Beschränkungen des deutschen und des EU-Antikorruptionsrechts, den Grundsätzen des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD-Konvention) und dem U.S. Foreign Corrupt Practice Act (FCPA) vertraut ist. Der Käufer ist verpflichtet, die deutschen und EU-Antikorruptionsgesetze, die OECD-Konvention und den FCPA im Falle eines Exports, Weiterverkaufs oder Reexports der Waren des Verkäufers einzuhalten. Der Käufer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäfte mit Lincoln Electric weder direkt noch indirekt Geschenke oder Zahlungen, Gegenleistungen oder Sachleistungen anzubieten, zu versprechen, zu fordern, zu verlangen oder anzunehmen, die als illegale Korruptionspraktiken ausgelegt werden würden oder ausgelegt werden könnten. (b) Der Käufer sichert zu, dass er mit den Anforderungen und Beschränkungen der deutschen, EU- und US-Exportkontrollgesetze, der deutschen, EU- und US-Sanktionsgesetze, der deutschen, EU- und US-Anti-Boykottgesetze sowie mit etwaigen Sanktionen der Vereinten Nationen (zusammenfassend "Exportkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetze") vertraut ist. Der Käufer verpflichtet sich, bei jedem Export, Weiterverkauf oder Reexport von Waren des Verkäufers alle diese Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Durch den Kauf von Waren vom Verkäufer sichert der Käufer zu, dass er sich nicht in, beziehungsweise unter der Kontrolle von, einem Embargoland oder einem bezeichneten Staatsangehörigen im Sinne der Exportkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetze befindet, und auch kein Staatsangehöriger oder Einwohner eines solchen Landes ist. (c) Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, die alleinige Verantwortung für die Einholung der erforderlichen Export- oder Reexportgenehmigungen zu übernehmen und mit dem Verkäufer bei allen offiziellen oder inoffiziellen Prüfungen oder Inspektionen, die sich auf die Exportkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetze beziehen, uneingeschränkt zu kooperieren. Verkäufer und Käufer verpflichten sich zu fairen, ehrlichen und ethischen Geschäftspraktiken. Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer einen Ethik- und Verhaltenskodex für Unternehmen verabschiedet hat (eine Kopie davon ist auf der Website des Verkäufers unter www.lincolnelectric.com abrufbar), und der Käufer erklärt sich damit einverstanden, sich bei seinen Geschäften mit oder im Namen des Verkäufers in einer Weise zu verhalten, die mit dem Kodex des Verkäufers übereinstimmt und seine Einhaltung erleichtert.
  - 26. Streitigkeiten und geltendes Recht. Im Falle einer Auseinandersetzung, eines Anspruchs oder einer Streitigkeit, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergibt (eine "Streitigkeit"), werden der Verkäufer und der Käufer versuchen, die Angelegenheit gütlich durch sorgfältige, wohlwollende, gegenseitige Gespräche zu lösen, die so schnell wie möglich nach Auftreten einer Streitigkeit einzuleiten sind. Kann die Streitigkeit nicht wie oben beschrieben durch gegenseitige Gespräche beigelegt werden,

ist der ausschließliche (und internationale) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, Frankfurt am Main. Der Verkäufer kann den Käufer auch am Sitz des Käufers verklagen. Der Vertrag und alle sich daraus ergebenden Transaktionen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisions- und Rechtswahlbestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung auf den Vertrag und alle sich daraus oder in diesem Zusammenhang ergebenden Ansprüche.